mewa

Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Name, Vorname **Hlal, Basel**

Personalnummer

Abteilung/Gesellschaft **MRS-Betrieb**

— der/die **Verpflichtete** —

wurde heute darüber belehrt, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, soweit dies durch eine entsprechende Einwilligung oder einen gesetzlichen Erlaubnistatbestand gestattet ist oder eine Verarbeitung dieser Daten gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 DSGVO festgelegt. Danach müssen personenbezogene Daten

a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;

b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;

c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein;

d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Dem/der Verpflichteten ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur in dem Umfang und in der Weise gestattet, wie es zur Erfüllung der ihm/ihr übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Darüber hinaus ist es dem/der Verpflichteten auch untersagt, absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur

Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt. Dem/der Verpflichteten zugewiesene Zugriffsberechtigungen dürfen nicht überschritten werden. Verstöße gegen die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten können mit Bußgeldern, sowie gegebenenfalls auch Geld- oder

Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht einer betroffenen Person infolge eines solchen Verstoßes ein materieller oder immaterieller Schaden, kann diese gegebenenfalls auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Darüber hinaus kann ein Verstoß gegen die Vorschriften

zum Schutz personenbezogener Daten auch arbeitsrechtliche Konsequenzen haben, da ein solcher Verstoß regelmäßig auch einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten darstellt.

Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit besteht auch nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fort. Etwaige Geheimhaltungspflichten aus dem Arbeitsvertrag des/der Verpflichteten werden durch diese Verpflichtung nicht berührt.

Meißenheim, 10.09.2025

Ort, Datum

Unterschrift MEWA M12

Mit meiner Unterschrift bestätige ich diese Verpflichtung. Ein Exemplar dieser Verpflichtung sowie ein Merkblatt mit Erläuterungen und dem Text der wesentlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften (Anlage) habe ich erhalten.

Meißenheim,

Ort, Datum

Unterschrift Verpflichtete/r

Hinweis:

Das Original dieser Verpflichtung wird Bestandteil der Personalakte.

Anlage I: Merkblatt zur Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Für nichtöffentliche Stellen gilt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten (Karteien, Sammlungen gleicher Formulare), die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, es sei denn, die Verarbeitung durch natürliche Personen erfolgt zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.

Das BDSG gilt auch, wenn personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, von Beschäftigten im Sinne des BDSG verarbeitet werden, ohne dass sie in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Das BDSG gilt insoweit also auch für sonstige Unterlagen, wie Personalakten oder Bewerbungsunterlagen in Papierform.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Identifizierbar in diesem Sinne ist eine Person dann, wenn sie direkt oder indirekt identifiziert werden kann. Dies kann insbesondere geschehen mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standort-daten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Verarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinn ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Eine Verarbeitung ist also beispielsweise das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von personenbezogenen Daten.

Das BDSG konkretisiert bestimmte Vorgaben der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und überführt die Vorgaben der DSGVO in deutsches Recht. In Zweifelsfällen genießen die Vorschriften der DSGVO grundsätzlich Vorrang vor dem BDSG.

Anlage II: Ausgewählte gesetzliche Vorgaben

Die nachfolgend abgedruckten datenschutzrechtlichen Vorschriften stellen eine Auswahl (teilweise in Auszügen) der wesentlichen Vorgaben für den Umgang mit personenbezogenen Daten dar. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Art. 5 DSGVO, Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen
   a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz");
   b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckverbindung");
   c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung");
   d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit");
   e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung");
   f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit");

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht").

Artikel 6 DSGVO, Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a) die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Personen erfolgen;
c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;